Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt

Band: 8 (1832)

Heft: 8

Artikel: Grosser Rath in Trogen, den 13. August

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542400

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

für den ersten Bundesauszug wird dem Hrn. Dr. und Rathsherrn Joh. Ulrich Rusch im Speicher übertragen.

Nach Erledigung von ein paar unbedeutenden Gegenständen und Ertheilung des Auftrags an beide Zeugherren: mit Auspahme von Aleidungsstücken alles zum Ausmarsch beider Konztingente Nothige, laut eingegebenem Verzeichniß, anzuschaffen—endigte sich die heutige, außerordentliche Sitzung des Gr. Raths.

Großer Rath in Trogen, den 13. August.

Wieder eine außerordentliche Versammlung, Zusammenberufen wegen zweier Beschlusses-Entwürfe der Tagsatzung, militärische Maßregeln betreffend, worüber dem Gesandten Instruktionen gegeben werden mußten, und dann auch, um sich über ferner vorzunehmende militärische Uebungen in unserm Kanton zu berathen.

Rach Eröffnung der Sitzung referirt vorerst herr Lands ammann Nagel, der Anfangs August beimgekehrt war, über die Verhandlungen der außerordentlichen Tagfatung in Luzern, vom 9. Mai bis 5. Juni, an welchem Tage er von der Bundes, behorde als eidgenöffischer Kommissarius in den Kanton Bafel ernannt worden mar, weswegen von dort an bis zu dem am 16. Juni erfolgten Schluß der Tagfagung bas Protofoll ihrer Berhandlungen von der Staatstanglei eingegangen fei. Mit hinweisung auf vorortliche Mittheilungen bemerkt er im weitern, wie das vom Gr. Rath an die dermalen versammelte ordentliche Tagfatung gerichtete und von ihm bei feiner Unwesenheit in Lugern mundlich unterftutte Begehren um feine Entlaffung bisher ohne Erfolg geblieben sei und er sich verpflichtet finde, fich nochmals in den Kanton Bafel zu begeben; er werde übrigens auf feine baldige Entlaffung bringen. - Der Rath beschloß, die nochmalige Abreise des Brn. Landammann Ragel zwar zuzugeben, bei der Tagfagung aber die nothigen Schritte zu seiner Entlassung zu thun, damit er bis Anfang kunstigen Monats zu den hiesigen Geschäften zurückkehren könne; inswischen sollen (da auch Hr. Landammann Nef erklärte, zur Herstellung seiner angegriffenen Gesundheit für einige Zeit sich vom Hause entfernen zu mussen) auch die Herren Seckelmeister Schläpfer und Landshauptmann Zuberbühler Gewalt ertheilen.

Es erfolgte nun die Mittheilung der Berichte des Hrn. Seckelmeister Schieß über die bisherigen Verhandlungen der ordentslichen Tagsatung und dann die Verlesung der Eingangs erswähnten Beschlüsse vom 31. Juli über Inspektion und Instruktion der eidgenössischen Truppen. Nach einer ziemlich ausführlichen Berathung sprach der Rath die Beistimmung zu denselben aus und ertheilte dem Abgeordneten die Vollmacht, Allem dem beizutreten, was die Entwickelung des schweizerischen Wehrzwesens, zur Vertheidigung des gemeinsamen Vaterlandes, fördern könne.

In Anwendung der vorgenannten Tagsatzungsbeschlüsse erstheilte der Rath der Militärkommission den Auftrag, dafür zu sorgen, daß beide Kontingente während der nächsten zwei Wochen wöchentlich zweimal in den Gemeinden exerziert und nachher in zwei Abtheilungen, jede für eine Zeit von acht Tagen, in ein Lager zusammengezogen und im Felddienst geübt werden. Sben so wurde auf den Fall, daß vor der nächsten Versammlung des Gr. Naths von Seite der Tagsatzung in militärischer Beziehung Weiteres versügt würde, der Militärkommission Bollmacht gegeben, die nöthigen Anordnungen zu treffen. — Im Lager erhält jeder Offizier und Soldat täglich 30 Kreuzer für Verköstigung. — Das dritte Kontingent wird nicht in's Lager gezogen, die Militärkommission soll aber dafür sorgen, daß es beförderlichst inspizirt werde. — Diese Beschlüsse sollen von den Kanzeln publizirt werden.

Auf die Beschwerde von Graubunden über Vermehrung der tessinischen Zolle, wird unser Abgeordneter für Reduktion dersselben auf diejenigen, welche reglementarisch bewilliget sind, instruirt; deßgleichen auf ein Schreiben der Regierung von

Burich, vom 3. August, fur Bewilligung einiger Bruckengelber in diesem Ranton.

Die Salzniederlagen unsers Kantons in Rorschach und Altsstätten wollten durch die Regierung des Kantons St. Gallen Beschränkungen unterworfen werden. Der Rath glaubte, von mündlicher Besprechung die Lösung dieser Anstände erwarten zu dürsen, und beauftragte hiefür die beiden Herren Salzsfaktoren, um sich in Gemeinschaft mit demjenigen von Innerschoden an das Salzdirektorium in St. Gallen zu wenden und dann den Erfolg ihrer Schritte dem nächsten Kath einzuberichten.

Die Mittheilung der Gesetze und Uebungen des Kant. Graubunden, bei Aufnahme von Burgern anderer Kantone, hatte den Beschluß zur Folge, daß jeder Bundner, der sich in unserm Lande niederlassen will, sich ausweisen soll, wie in seiner Gemeinde ein Angehöriger unsers Landes, der sich um die dortige Niederlassung bewerben wollte, gehalten wurde.

Eine alte, von den Gemeinden Teufen und Bühler oft schon wiederholte Klage, daß die Straße, die von der Rothenbrücke bis zur Lochmühle über innerrhodisches Territorium führt, immer mit Bettlern besetzt sei, die sich dort, im Vertrauen auf den Mangel innerrhodischer Polizei, anhäusen und von außerrhodischen Polizeidienern nicht weggenommen werden können, führte zu dem Beschluß: die Hauptleute von Teusen und Bühler sollen sich erfundigen, ob nicht Innerrhoden gesstattete, daß die Polizeidiener von Teusen und Bühler die Straße, welche Innerrhoden selbst nicht rein halten will, von dem dort hausenden Gesindel säubern mögen.

Eingegangene Klagen über die Eilfertigkeit, mit der in der Gemeinde Rüthi die letzte Pfarrwahl betrieben worden, gaben zu einer Erdrterung Anlaß, deren Erledigung, nach dem Wunsche des Hauptmanns von Küthi, auf eine folgende Sitzung verschoben wurde.

Außer diesen beschäftigten noch etliche minder erhebliche Gegenstände den Rath, der sich gleichen Tages wieder auflöste.